



1. An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Per Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
2. An das Präsidium des Nationalrates
Per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, 19.05.2021

Geschäftszahl: 2021-0.284.06453

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, nimmt das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems (UWK) gerne Stellung:

Das Rektorat der UWK begrüßt den Entwurf zu neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Weiterbildung in seiner Gesamtheit ausdrücklich.

Die Angleichung an die Bologna-Struktur (auch hinsichtlich des Workloads von 180 ECTS für den Weiterbildungsbachelor und grundsätzlich 120 ECTS für den Weiterbildungsmaster), die daraus resultierende gesetzliche Festlegung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen aus der wissenschaftlichen Weiterbildung mit denjenigen aus ordentlichen Studien und die Vereinheitlichung der gesetzlichen Vorschriften für alle vier Hochschulsektoren sind entscheidende Maßnahmen zur Herstellung einer vollständigen Durchlässigkeit der Bildungswege im tertiären Bereich.

Angesichts dieser konsequenten Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung und der Gleichstellung der akademischen Grade wird besonders darauf hingewiesen, dass die im Entwurf weiterhin verwendete Bezeichnung „Universitätslehrgang“ nicht mehr angemessen und auch nicht zeitgemäß wäre. Es wird daher angeregt, diese durchgängig durch den viel passenderen Begriff „Weiterbildungsstudium“ zu ersetzen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Universitätsgesetz 2002 übermittelt das Rektorat der UWK überdies folgende Anregungen:

Zu Z 11, 12 und 18 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und 23a sowie § 56 Abs. 8 Z 1-4 - akademische Grade in der Weiterbildung):

Die hergestellte Klarheit, aber auch die Reduktion der Vielfalt der Ausprägung der akademischen Grade kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Vorschläge zu den künftigen akademischen Graden aus der wissenschaftlichen Weiterbildung geben jedoch Anlass zu Kritik:

Die Grade „Bachelor of Continuing Education (BCE)“ und „Master of Continuing Education (MCE)“ werden international nicht verwendet und wären wohl auch etwas irreführend, da der Zusatz „of Continuing Education“ fälschlich auf eine bestimmte studierte Fachrichtung hinweisen könnte (Weiterbildungsforschung) und „Continuing Education“ zudem international oft als (nichtakademische) Erwachsenenbildung verstanden wird, was solcherart lautende Grade in der internationalen Perception problematisch erscheinen lässt. Das wäre dem Hochschulstandort Österreich nicht förderlich.

Zusätzlich weisen die Grade „Bachelor/Master of Continuing Education“, die aus einer primär wissenschaftlich fokussierten Weiterbildung erworben werden, in Abgrenzung zu den parallel dazu vorgesehenen, mit außeruniversitären Rechtsträgern anzubietenden praxisorientierten Programmen, mit deren Abschluss ein „Bachelor/Master Professional“ vorgeschlagen wird, nicht einmal andeutungsweise auf deren wissenschaftliche Orientierung hin, was wiederum dem Ziel des Gesetzgebers, Titelklarheit zu schaffen, zuwiderliefe.

Vorgeschlagen wird daher, wissenschaftliche Weiterbildungsstudien mit den Graden „Bachelor of Scientific Studies (BScS)“ bzw. „Master of Scientific Studies (MScS)“ abschließen zu lassen. Eine Alternative dazu wäre „Bachelor of Continuing Studies (BCS)“ bzw. „Master of Continuing Studies (MCS)“. Dies bringt den wissenschaftlichen Anspruch und Inhalt wissenschaftlicher Weiterbildungsstudien besser zum Ausdruck, hat (hinsichtlich „Master of Scientific Studies“) für die wissenschaftliche Weiterbildung an australischen Universitäten ein internationales Beispiel (<https://www.uned.edu.au/study/courses/master-of-scientific-studies>) und unterscheidet sich mindestens ebenso deutlich von den Graden der (ordentlichen) Regelstudien.

Zu Z 18 (§ 56 Abs. 2 - Gleichstellung):

Die ausdrückliche Feststellung der Gleichwertigkeit von akademischen Graden aus den ordentlichen Studien und aus der wissenschaftlichen Weiterbildung wurde bereits ausdrücklich begrüßt. Ergänzend wird noch die Festlegung angeregt, dass auch im Gesetzestext die außerordentlichen Bachelor- bzw. Masterstudien im Bologna-System dem Level 6 bzw. Level 7 zugeordnet sind. Damit würden allfällige Fragen der Einordnung auch in diesem Kontext klar gesetzlich beantwortet werden.

Zu Z 20 (§ 66 - Studieneingangs- und Orientierungsphase):

§ 66 Abs. 1 sieht eine Studieneingangs- und Orientierungsphase als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien vor, sofern diese nicht an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 eingerichtet sind. Da eine Studieneingangs- und Orientierungsphase für anders strukturierte und finanzierte Weiterbildungs-Bachelorstudien allerdings weder notwendig noch sonst vorteilhaft wäre, wird dringend angeregt, Weiterbildungs-Bachelorstudien generell von der Verpflichtung der Gestaltung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase auszunehmen. Jedenfalls müsste die UWK in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden („...sofern diese nicht an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 22 eingerichtet sind.“).

Zu Z 21 (§ 70 Abs. 1 Z 1 - Verordnungsermächtigung Zulassungsbedingungen):

Offen bleibt nach dieser Bestimmung, ob dadurch (für alle Bachelorprogramme) eine generelle Verordnung des BMBWF in Aussicht gestellt wird oder das BMBWF nur in Einzelfällen durch Verordnung in die Curricula eingreifen kann, was allerdings angesichts der grundsätzlichen Hochschulautonomie bedenklich wäre. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Universität mit der Curriculum-Verordnung eine eventuelle (Rahmen)Verordnung des BMBWF nur präzisieren oder als *lex specialis* in begründeten Einzelfällen auch abändern könnte. Es wird daher eine ersatzlose Streichung der Verordnungsermächtigung des BMBWF angeregt.

Zu Z 21 (§ 70 Abs. 1 Z 2 - Zugang zu EMBA/MBA):

International führende Universitäten (z.B. Imperial College London) lassen MBA-Studierende entweder aufgrund einer einschlägigen beruflichen *oder* einer akademischen Qualifikation (z.B. Bachelorstudium) zu. Es ist daher nicht ersichtlich und auch bei Heranziehung internationaler Gepflogenheiten am MBA-Sektor nicht begründbar, warum bei einem „Executive Master of Business Administration“ eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung vorgesehen werden kann, für ein „klassisches“ MBA-Programm aber nicht. Der EMBA ist international in der Regel vom Niveauanspruch höherwertiger als der MBA, da er generell einen höheren Umfang an Führungserfahrung voraussetzt, weshalb man eine solche Regelung – wenn man sie schon für erforderlich hält – eher umgekehrt erwarten würde.

Zudem würde eine solche Regelung die österreichischen MBA-Programme einem nicht notwendigen und auch qualitativ nicht begründbaren internationalen Wettbewerbsnachteil aussetzen. Die Zulassung mit einschlägiger Berufserfahrung muss daher auch bereits für den MBA gelten.

Hinsichtlich des LL.M.-Studiums sollte es weiterhin möglich sein, in begründeten Fällen Absolvent_innen anderer als rechtswissenschaftlicher Studien zuzulassen, soweit diese substanziell rechtswissenschaftliche Inhalte haben oder sich Absolvent_innen anderer Studien rechtswissenschaftlich (etwa durch ein einschlägiges Zertifikatsprogramm) weitergebildet haben. Das ist für einzelne LL.M.-Studienprogramme – etwa dem Steuerrecht (wirtschaftliches Grundstudium) oder dem öffentlichen Recht (Politikwissenschaften) – auch internationale Praxis. Eine Einschränkung auf rein rechtswissenschaftliche Absolvent_innen würde den österreichischen LL.M.-Programmen wiederum einen internationalen Wettbewerbsnachteil zufügen.

Zu Z 34 (§ 143 Abs. 87, 88 - Übergangsbestimmungen):

Das Verhältnis der Bestimmungen „*Universitätslehrgänge gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 können bis zum 30. September 2023 eingerichtet werden*“ (Abs. 87) und „*Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 ist bis längstens 30. September 2023 zulässig*“ (Abs. 88) ist in Zusammenschau mit den Materialien, die eine Frist bis 30. September 2021 ausweisen, unklar; hier wäre eine Präzisierung wünschenswert.

Die Festlegung einer Frist bis zum 30. September 2023 zur Umstellung des Lehrangebotes auf die völlig neuen Studienformate wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn diese wegen des hohen Planungsaufwandes für die UWK äußerst knapp bemessen ist. Die UWK hat bis zu diesem Zeitpunkt über 400 Studienprogramme zu prüfen und umzugestalten, sodass die vorgeschlagene Frist unabdingbar ist. Andernfalls würde es zu einem zwischenzeitigen Ausfall von Lehrgangstarts kommen.

Die in Abs. 88 vorgesehene Frist, dass bis 30. September 2023 für Universitätslehrgänge gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 Studierende neu zugelassen werden können, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems ersucht um Berücksichtigung der Anregungen und schließt sich im Übrigen vollinhaltlich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz - uniko an.

Mit den besten Grüßen

Für das Rektorat:



Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor